

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"EUROLAB-Deutschland,  
Chemische Analytik; Mess- und Prüftechnik e.V.  
(kurz: "EUROLAB-D"),

hat seinen Sitz in Berlin und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die wissenschaftlich-technische Entwicklung im Prüfwesen zu fördern durch:

- a) Zusammenarbeit mit technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere mit den europäischen Organisationen EUROLAB und EURACHEM;
- b) Förderung der wechselseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen;
- c) Vereinheitlichung der Anforderungen an das Qualitätsmanagement in Prüflaboratorien auf internationaler Ebene;
- d) Herbeiführung einer einheitlichen Auffassung über die technischen und analytisch-chemischen Aspekte des Qualitätsmanagements und anderer relevanter Managementsysteme.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles dienen im Wesentlichen:

- a) Information der Mitglieder über neuere nationale und internationale Entwicklungen im Prüfwesen auf Versammlungen oder in sonstiger Weise;
- b) Tätigkeiten in Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- c) Durchführung von Veranstaltungen;
- d) Herausgabe von Veröffentlichungen und Informationsschriften;
- e) aktive Mitarbeit in den europäischen Organisationen EUROLAB und EURACHEM sowie in anderen internationalen Organisationen;
- f) Abschluss von Vereinbarungen.

### **§ 3 Geschäftstätigkeit**

- (1) Der Verein ist ein Berufsverband. Er ist nicht wirtschaftlich tätig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die ein Prüflaboratorium in Deutschland betreibt, beurteilt oder berät. Ferner können juristische oder natürliche Personen, die Interesse an der Arbeit von EUROLAB oder EURACHEM haben, die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem schriftlichen Antrag sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach dem vorstehenden Absatz 1 ergeben.
- (3) Der laufende jährliche Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied selbst bestimmt, wobei der Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch Kündigung, welche mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss, oder
- (b) bei Ausschluss des Mitglieds durch den Verein aus wichtigem Grund, der insbesondere dann vorliegt, wenn ein Mitglied fällige Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat, oder
- (c) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt außerdem zusammen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, sofern es sich dabei nicht um Satzungsänderungen, Wahlen, Beschlüsse zum Haushalt nach § 6 Abs. 5 a oder Beschlüsse über die Höhe des Mindestbeitrages nach § 6 Abs. 5 b handelt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschluss über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages;
- c) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Vereinsmitglieder;
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;
- e) Bestätigung der Einrichtung von Ausschüssen nach § 10;
- f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, bei Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds.

(6) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, 5 Stimmen, Mitglieder, die natürliche Personen sind, eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, für jede Mitgliederversammlung gesondert. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle von Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 5 f ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. In allen Fällen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

(9) Eine schriftliche Abstimmung, auch in elektronischer Form, ist möglich. Den Mitgliedern ist der zu fassende Beschluss schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe an den Vorstand ist den Mitgliedern mitzuteilen und beträgt mindestens 2 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand auszuzählen, **wobei die Stimmengewichtung entsprechend § 6, Abs. 6, Satz 1 gilt**. Das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe den Mitgliedern bekannt zu geben.

(10) Die schriftliche Abstimmung wird abweichend von § 32 BGB geregelt. Für die Annahme des Antrages bzw. eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

(11) Satzungsänderungen können ebenfalls im schriftlichen Verfahren erfolgen. Die Satzungsänderungen sind schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe an den

Vorstand beträgt mindestens 3 Wochen. Die Stimmen sind vom Vorstand nach Abgabeschluss auszuzählen und das Ergebnis ist innerhalb von 3 Wochen nach Abgabeschluss den Mitgliedern bekannt zu geben.

(12) Für Satzungsänderungen im schriftlichen Verfahren ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus mindestens drei und höchstens sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand sollte öffentliche und private sowie analytisch-chemische und andere Prüflaboratorien ausgewogen repräsentieren.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 3000 EURO vertreten beide den Verein gemeinschaftlich.

(3) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ist der Vorsitzende dem Kreis der chemischen Prüflaboratorien zuzurechnen, soll der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der nicht-chemischen Prüflaboratorien stammen und umgekehrt. Die beiden Kreise stellen den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach Möglichkeit abwechselnd im Zweijahresturnus.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden geregelt. Der Vorstand entsendet Vertreter in die europäischen Organisationen EUROLAB und EURACHEM. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Rechnungslegung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern:

Bei Ablehnung eines Aufnahme-Antrages oder bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 (b) oder (c) steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der

Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet endgültig.

g) Einrichtung von Ausschüssen gemäß § 10.

### **9 Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist sollte drei Wochen betragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 10 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte abgegrenzte Bereiche Ausschüsse einrichten, für die eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die jährliche Rechnungslegung, die vom Vorstand oder einem gemäß § 8 damit beauftragten Vorstandsmitglied durchzuführen ist.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. November 1991 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 19.03.1993, am 29.03.1996, am 16. Mai 2003 und am 17. April 2015 geändert.